



Stalltheater der „Königstetter Fisolenbema“

3433 Königstetten, Wiener Straße 28

Obfrau Claudia Czepelak-Nachtelberger
Tel. 0699 1015 06 07

E-Mail: post@fisolenbema.at
Website: www.fisolenbema.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Der Theaterverein „Königstetter Fisolenbema“ als Betreiber des „Stalltheaters“ vermietet die Räumlichkeiten zu den angeführten Miet- und Betriebskosten, abgestuft nach Gemeindetarif, Vereins- und Kulturwerkstätten-Tarif, und normalem Tarif. Die begünstigten Tarife für ortsansässige Vereine und Kulturveranstaltungen im Sinne einer „Kulturwerkstatt“ gelten aufgrund der Zuerkennung einer Förderung des Landes NÖ im Rahmen der „Kulturellen Regionalisierung“.

Miet- und Betriebskosten

Es gelten die Preise lt. Informationsblatt der allgemeinen Benützungsbedingungen bzw. lt. Anmeldeformular. Sämtliche Preise bzw. Kostenbeiträge sind unecht mehrwertsteuerbefreit, also nicht umsatzsteuerpflichtig.

Etwaige Sonder- und Zusatzvereinbarungen müssen schriftlich mit dem Vorstand des Theatervereins vereinbart werden.

Anmeldungen und Reservierungen

Die Anmeldung für die Nutzung des Stalltheaters erfolgt über das Anmeldeformular. Mit dessen Unterzeichnung erkennt die sich anmeldende Person/der Veranstalter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Als Mieter/Veranstalter gilt im Zweifelsfall der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.

Die Buchung hat bei Verfügbarkeit eine vorläufige, noch nicht verbindliche, Reservierung des gewünschten Termins zur Folge; erst die Zahlung der Miet- bzw. Betriebskosten sichert den Termin!

Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis/die Betriebskostenpauschale ist bis spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin auf das Konto des Stalltheater-Betreibers (Theatergruppe „Königstetter Fisolenbema“, Raiffeisenbank Tulln, IBAN: AT83 3288 0000 0056 7362 - BIC: RLNWATW1880) zu überweisen (es gilt das Einlangen der Zahlung). Erst dadurch wird eine Anmeldung/Reservierung verbindlich wirksam und der gewünschte Termin gesichert.

Haftung des Vermieters

Die Eigentümerin der Liegenschaft (die Marktgemeinde Königstetten) und der Betreiber des Stalltheaters (der Theaterverein „Königstetter Fisolenbema“) haften nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Gebäude- und Grundstückseigentümer.

Kann eine Veranstaltung/Feier aufgrund höherer Gewalt oder Störungen in der Wasserzufuhr, Gebrechen an den elektrischen Leitungen oder der Kanalisation sowie sonstiger beeinträchtigender Ereignisse, die vom Vermieter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, erklärt der Veranstalter/Partner, auf sämtliche Haftungs- und Schadenersatzansprüche zu verzichten.

Haftung des Mieters/Veranstalters

Diese besteht

- für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch die Veranstaltung und ihre Besucher sowie durch Auf- und Abbauarbeiten von Einrichtungsgegenständen/Dekoration entstehen.
- für Personenschäden, die durch Nichtbeachtung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften, Mietbedingungen, ev. Veranstaltungsbewilligungsauflagen oder die Überschreitung der Höchstbesucheranzahl verursacht werden.
- für Sach- und Vermögensschäden, Verlust, Diebstahl im Rahmen der Veranstaltung, auch dann, wenn diese Schäden durch Mängel an Gebäuden und Einrichtungen des Stalltheaters verursacht werden.
- für abgestellte Fahrzeuge auf dem Areal des Stalltheaters.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung ist dem Mieter/Veranstalter allgemein zu empfehlen und für bestimmte, besondere Veranstaltungen gesetzlich vorgeschrieben.

Nutzungsbedingungen

Der Mieter/Veranstalter ist nicht dazu befugt, andere Gebäudeteile oder Räume ohne Rücksprache mit dem Betreiber des Stalltheaters in Anspruch zu nehmen. Eine, wenn auch nur teilweise, Überlassung an nicht in der Buchung angeführte Personen, Dritte oder Unternehmen, ist nicht zulässig. Die Untervermietung ist unzulässig.

Dem Grundstückseigentümer und den Vorstandsmitgliedern des Theatervereins ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Stalltheaters jederzeit zu ermöglichen.

Standaufbauten und Theken dürfen nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Theaterverein aufgebaut werden. Diese sind grundsätzlich selbsttragend zu erstellen; jegliche Befestigung von Standaufbauten an Wänden, Säulen oder Fuß- oder Bühnenboden ist untersagt.

Das Anbringen von Dekorationen ist unbedingt mit dem Vermieter abzusprechen; dabei sind alle feuerpolizeilichen Bestimmungen einzuhalten. Das Bekleben von Wänden, Türen, Fenstern und Fußboden ist nur einvernehmlich und mit 100 % rückstandsfreien Materialien erlaubt; Kraftklebebänder dürfen NICHT verwendet werden. Für das Entfernen der Dekorationen hat der Mieter zu sorgen.

Der Veranstalter hat für etwaig notwendige behördliche Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Entrichtung aller Abgaben, die aufgrund der Veranstaltung erwachsen (AKM, Lustbarkeitsabgabe, Werbesteuern, etc.).

Im Stalltheater und in den Nebenräumen (WC-Anlagen) ist Rauchen nicht erlaubt. Für Schäden, die durch die Nichteinhaltung des Rauchverbots entstehen (z. B. auch an den Filtereinsätzen der Be- und Entlüftungsanlage), haftet der Veranstalter.

Die Mitnahme von Tieren, insbesondere Hunden, in die Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

Anmeldung der Veranstaltung (NÖ Veranstaltungsgesetz)

Bestimmte Veranstaltungen, die im NÖ Veranstaltungsgesetz definiert sind, müssen vom Veranstalter bei der Marktgemeinde Königstetten rechtzeitig angemeldet werden. Der Mieter ist für die Einholung nötiger behördlicher Genehmigungen (z. B. nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz) allein und selbst verantwortlich.

Zur Erleichterung der Abwicklung stellt der Theaterverein Unterlagen hinsichtlich der Begriffsbestimmungen und gesetzlichen Anforderungen, sowie bei Bedarf ein Formular zur Anmeldung der Veranstaltung und ein vorformuliertes Sicherheitskonzept (inkl. Lageplan und brandschutz- und rettungstechnischen Plänen) zur freien Verfügung.

Sicherheitsauflagen, die vom Mieter/Veranstalter einzuhalten sind

Das Stalltheater ist für (geschlossene oder öffentliche) Veranstaltungen bis zu 100 Besuchern und 20 Personen Personal od. Akteuren zugelassen. Die Höchstanzahl von Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude befinden dürfen, beträgt somit 120 Personen.

Der Mieter/Veranstalter hat die gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen und Auflagen, insbesondere alle Brandschutzbauvorschriften, einzuhalten. Im Einvernehmen mit dem Vermieter ist allen polizeilichen und behördlichen Vertretern od. Kontrollorganen der Zutritt zu den Räumlichkeiten jederzeit zu gewähren.

Der Zufahrtsweg für Einsatzfahrzeuge ist ausnahmslos freizuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass nach der Veranstaltung/Feier die Fenster und Türen geschlossen werden und Saalbeleuchtung und technische Geräte ausgeschaltet werden. Dabei muss die Vergewisserung erfolgen, dass keine Person in den gemieteten Räumlichkeiten eingesperrt wird.

Raum- und Schlüsselübergabe

Diese erfolgt nach mündlicher Vereinbarung durch ein Vorstandsmitglied des Theatervereins oder eine von diesem genannte Person. Die Räumlichkeiten werden besenrein übergeben und nur ebenso wieder übernommen, d. h. die Räumlichkeiten sind wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzustellen. Als Alternative erfolgt die Endreinigung gegen eine Gebühr von € 35,-- durch den Vermieter. Die Rückgabe der Schlüssel hat nach der Reinigung, spätestens am Tag nach Beendigung der Veranstaltung / Feier zu erfolgen.

Gastronomie

Die kulinarische Versorgung kann durch den Mieter/Veranstalter selbst, ein von ihm beauftragtes Catering-Service oder durch den Theaterverein erfolgen. Bei Benützung der Schank-Infrastruktur (Kühlgeräte, Gläserspüler, Geschirrspüler, Gläser und Geschirr, Kaffeemaschine, Wärmeplatten u. ä.) durch den Mieter oder ein Catering-Service ist die Küchenpauschale zu entrichten. Erfolgt die kulinarische Versorgung durch den Theaterverein, ist keine Küchenpauschale zu entrichten.

Der Schankraum darf nicht zur Zubereitung von Speisen verwendet werden, lediglich das Herrichten oder Aufwärmen/Warmhalten mitgebrachter Speisen ist erlaubt.

Rücktritt vom Vertrag – Storno

Der Betreiber des Stalltheaters ist berechtigt, ohne Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Veranstalter/Partner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist, ev. notwendige behördliche Genehmigungen nach dem Veranstaltungsgesetz nicht vorgelegt werden, wenn bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht oder gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit zu befürchten ist, sowie das Gebäude oder sonstige Flächen ganz oder teilweise in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesen Fällen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, daraus Ansprüche bzw. Schadenersatz jeglicher Art abzuleiten.

Der Veranstalter/Partner hat das Recht, bis 8 Tage vor dem gebuchten Termin den Anmietungsauftrag ohne Bezahlung einer Stornogebühr zurückzuziehen. Bei Stornierung innerhalb der letzten Woche, also nach erfolgter Zahlung des Miet- bzw. Betriebskosten, behält sich der Betreiber des Stalltheaters das Recht vor, bei der Rückerstattung des eingezahlten Betrags allfällige bereits entstandene Kosten für bestellte Technik- oder Serviceleistungen abzurechnen.

Geltung

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkennt der Mieter die oben angeführten Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen oder mündliche Abmachungen gelten nur dann, wenn sie vom Vereinsvorstand ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.